

Satzung des Vereins

Stieglitz Wasgau Verein für Kleintierzucht

e.V.



Satzung des Vereins

Präambel

Die Kanarienzüchter und Vogelfreunde aus Pirmasens und Münchweiler haben sich in einer Organisation zusammengeschlossen. Diese führt den Namen "Kanaria 1905 Pirmasens / RGZV Münchweiler.

Die Konstituierung des Vereins Kanaria 1905 Pirmasens erfolgte im Jahre 1905. Die des RGZV Münchweiler im Jahre 1928

Der Zusammenschluß erfolgte am 12.Mai 2000

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 01.03.2009 wurde mit 2/3 Mehrheit eine Namensänderung beschlossen.

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.06.2009 wurde der Name „Stieglitz Wasgau Verein für Kleintierzucht“ mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Satzung

§1 Name und Sitz

- 1.1.1 Die Kanarienzüchter und Vogelfreunde aus Pirmasens und Münchweiler sind in einer Organisation zusammengeschlossen. Diese führt den Namen "Kanaria Pirmasens / RGZV Münchweiler". e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Münchweiler.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt nach der Jahreshauptversammlung, welche in den ersten Kalendertagen des Monats März stattfinden muß und endet mit der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 20545 eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein Stieglitz Wasgau ist nach den Gesichtspunkten einer Interessengemeinschaft aufgegliedert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >> steuerbegünstigte Zwecke << der Abgabeordnung durch Kanarien und Vogelzucht sowie der Kleintierzucht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt er für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ein.

2.2 Seine Aufgabe ist:

- 2.2.1 Pflege und Förderung der Vogel- und Kleintierzucht allgemein, insbesondere von Kanarien, Cardueliden Europäern und deren Mischlingen, Sittichen, Exoten, Kleintiere allgemein und des Natur- und Vogelschutzes.
- 2.2.2 Betreuung, Belehrung und Beratung aller Mitglieder durch Wort und Schrift, um die Veredlung der Zuchtvögel aller Zuchtrichtungen zu erreichen und bei den Cardueliden, Sittichen und Exoten sowie der Kleintiere die Reinheit der Wildform zu erhalten.
- 2.2.3 Interesse am Vogelschutz, der artgerechten Zucht und Haltung von Vögeln, Kleintieren und die Arterhaltung zu fördern.
- 2.2.4 Überwachung und Durchführung von einheitlichen Bewertungen nach den bestehenden Beschlüssen und nach den von den Preisrichter - Vereinigungen in DKB festgelegten Bewertungsvorschriften, für die jeweiligen Fachgruppen sowie den Richtlinien des BDRG.

- 2.2.5 Ausrichten einer Meisterschaftsausstellung für alle Zuchtrichtungen, die turnusgemäß von Verein durchzuführen ist.

§ 3 Steuerliche Bestimmungen.

Der Verein Stieglitz Wasgau ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins Stieglitz Wasgau dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- 4.1 Der Verein „**Stieglitz Wasgau**“ setzt sich in seiner Organisation zusammen aus:
- 1. Vorsitzender;
 - 2. Vorsitzender;
 - 1. Kassier;
 - 2. Kassier;
 - 1. Schriftführer;
 - 2. Schriftführer;
- den Spartenobleuten; dem Zuchtwart; dem Vergnügungsausschuß und dem Pressewart.
- 4.2 Der Verein „**Stieglitz Wasgau**“ betreut seine Mitglieder im Sinne des DKB, der Kleintierzuchtverbände und BDRG. Er ist ein selbstständiger Verein mit eigener Satzung. Letztere sind jedoch, soweit es sich um Belange der Zucht und Ausstellung der Bewertungsrichtlinien und der Bewertung handelt der Satzung des DKB bzw. des BDRG anzugleichen

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied im Verein „**Stieglitz Wasgau**“ kann jede unbescholtene Person werden. Jedoch nicht, wer wegen Tierquälerei, vorbestraft ist. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
- 5.2 Der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.3 Zu Ehrenmitgliedern können einzelne Mitglieder und Personen ernannt werden, welche die Arbeit des Vereins „**Stieglitz Wasgau**“ unterstützen

und seine Ziele fördern. Für die Beurteilung und Entscheidung ist daher ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.

5.4 Vorschlagsberechtigt ist die Vorstandschaft

5.5 Verdiente Mitglieder werden bei 10-jähriger Mitgliedschaft mit der Bronze – Ehrennadel, bei 15 - jähriger Mitgliedschaft mit der Silber – Ehrennadel und bei 20 - jähriger Mitgliedschaft mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet. Die Goldene – Vereinsehrennadel wird verliehen an die Mitglieder, welche bei einer Europameisterschaft oder einer Weltmeisterschaft einen ersten Platz errungen haben. Für die Silberne D.K.B. Ehrennadel und der Silbernen – Ehrennadel mit Goldkranz des D.K.B. stellt der Vorstand beim Landesverband den Antrag. Die goldene Vereinsnadel kann nur einmal verliehen werden, entweder bei 20 jähriger Mitgliedschaft im Verein oder bei Gewinn einer Welt – oder Europameisterschaft. Silberne und bronzene Ehrennadeln entfallen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Verein „**Stieglitz Wasgau**“ niedergelegten Satzungen und Bestimmungen zu beachten, bzw. die in den Generalversammlungen gefaßten Beschlüsse anzuerkennen, sowie die Ziele des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.
- 6.2 Die Geschäftsordnung des Vereins und der einzelnen Sparten sind zu beachten.
- 6.3 Sie sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Die Hauptversammlung setzt die jeweiligen Jahresbeiträge fest und ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt oder Ausschluß.
- 8.2 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen durch Vorstandsbeschluß, worüber ein Protokoll zu führen ist.
- 8.3 Bei Zuwiderhandlung der Vereinssatzung und den Generalversammlungsbeschlüssen.
- 8.4 Bei Verächtlichmachung des Vereins durch Wort und Schrift.
- 8.5 Bei feststehender Schädigung des Vereins oder seiner Mitglieder und

Züchterkollegen.

8.6 Bei Verstoß gegen die Gesetze von Natur und Umweltschutz.

8.7 Der Ausschluß kann in weniger schweren Fällen auch für eine bestimmte Zeit befristet werden. Gegen den Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses durch den Betroffenen beim Ehrengericht Berufung eingelegt werden.

§ 9 Ehrengericht

9.1 Aus den Reihen der Mitglieder wird, ein aus drei Personen bestehendes Ehrengericht, gewählt.

9.2 Das Ehrengericht hat die Obliegenheit eines Schiedsgerichtes und entscheidet bei Streitfällen in Rassengeflügel -, und vogelsportlichen Angelegenheiten.

9.3 Eingaben an das Ehrengericht sind schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins „**Stieglitz Wasgau**“ zu richten.

9.4 Richtet sich die Eingabe gegen den Vorsitzenden selbst, ist sie beim stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen.

9.5 Über alle Sitzungen des Ehrengerichtes ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

10.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Briefwahl ist nicht gestattet.

10.2 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

10.3 Der Vorstand ist zu den DKB -, LV 14 -, und BDRG Versammlungen delegiert.

§ 11 Mitgliederversammlungen

11.1 Oberstes Organ im Verein „**Stieglitz Wasgau**“ ist die Mitgliederversammlung.

11.2 Die Mitgliederversammlungen werden bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.

11.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.

11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.

11.5 Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung. Mit einer Frist von vier Wochen.

- 11.6 Mit der Einberufung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
1. Berichte
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Gesamtvorstandes
 4. Wahl, soweit diese erforderlich sind
 5. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.9 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins „**Stieglitz Wasgau**“ eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge würden nur behandelt werden, wenn die Versammlung, mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkt angenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 11.10 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand arbeitet
- 12.1.1 Als Geschäftsführender Vorstand bestehend aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.
- 12.1.2 als Gesamtvorstand, bestehend aus: geschäftsführenden Vorstand (11.1.1)
- dem Schriftführer
 - dem Spartenobmann / Gesang
 - dem Spartenobmann / Farben – Positur
 - dem Spartenobmann / Mischlinge - Cardueliden – Europäer
 - dem Spartenobmann / Sittiche - Exoten
 - dem Zuchtwart für Hühner
 - und den jeweiligen Gruppenleiter der Kleintiere

- 12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein „**Stieglitz Wasgau**“ gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
- 12.3 Der Vorsitzende leitet und beruft die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind keine 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend muss eine neue Versammlung angesetzt werden, bei der eine einfache Mehrheit ausreichend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 12.4 Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte unter Beachtung der Kassenordnung.
- 12.5 Der Schriftführer hat in allen Sitzungen und auf allen Tagungen eine Niederschrift zu fertigen, die wörtliche Wiedergabe aller Anträge und Beschlüsse enthalten. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 12.6 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 12.7 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgabe zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 12.8 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten teilzunehmen.
- 12.9 Der gesamte Vorstand wird einheitlich alle drei Jahre neu gewählt.
- 12.10 Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- 12.11 In jeder Jahreshauptversammlung wird zur Abstimmung die Mitgliederzahl festgestellt und gewertet. Die Abstimmung erfolgt in einfacher Mehrheit, soweit es nicht die Satzung oder Geschäftsordnung betrifft.
- 12.12 Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die anfallenden Ausgaben sind zu belegen und werden erstattet.

§ 13 Sparten

- 13.1 Für die im Verein „**Stieglitz Wasgau**“ betriebenen Zuchtrichtungen bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet

- 13.2 Die Abteilung wird durch den Spartenobmann der Sparte geleitet.
13.3 Der Spartenobmann wird von der Sparte gewählt.
13.4 Der Spartenobmann der jeweiligen Sparte gehört dem Gesamtvorstand an.

§ 14 Ausstellungen und Meisterschaften

- 14.1 Alle Ausstellungen und Meisterschaften werden nach beschlossenen Ausstellungsrichtlinien des DKB bzw. AAB des BDRG abgewickelt.
14.2 Der Verein „**Stieglitz Wasgau**“ gibt nach der Lage seiner Kassenverhältnisse Zuwendungen an Medaillen, Pokalen und sonstigen Auszeichnungen für hervorragende Zuchterfolge.
14.3 Bei der Vereinsmeisterschaft, werden nur Ehrenpreise, Pokale und Medaillen, nach den Richtlinien des DKB & AAB des BDRG vergeben. Es gelten die Ausstellungsordnungen des DKB bzw. AAB des BDRG. Ausstellen dürfen alle Vereinsmitglieder, auch wenn sie AZ – Ringe haben. Fremdanträge zur reinen Bewertung können unter Bezahlung des Standgeldes angenommen werden.

§ 14 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem betreffenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Spartenleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins „**Stieglitz Wasgau**“ wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Ordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein „**Stieglitz Wasgau**“ eine Geschäftsordnung, eine Kassenordnung sowie eine Ausstellungsordnung jeder Sparte. Die Ordnungen werden von der Hauptversammlung bzw. Spartenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur- und Vogelschutz. (Ausgenommen ist das Vereinsheim, da dies dem Gemeinderecht obliegt).

Münchweiler, den.....

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

.....

.....